

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

AGB – Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen – Stand 07/2010

§ 1 Geltungsbereich

- Die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen („AGB“) gelten für die Jaksche Kunststofftechnik GmbH, Blaiken 3, A-9433 St. Andrä, Österreich sowie für die Jaksche Plastična Tehnika d.o.o., UL Krniska bb, BiH-74400 Derвента/Bosnien Herzegovina („JAKSCHE“). Die diesen Geschäftsbedingungen zugrunde liegenden Bestimmungen gelten ebenso für die mit den Jaksche verbundenen Unternehmen, Beteiligungs- oder Gemeinschaftsunternehmen, Zweigniederlassungen oder Filialstellen, sowie für sämtliche Rechtsnachfolger dieser Unternehmen
- Diese Geschäftsbedingungen finden auf alle rechtlichen Beziehungen und Verträge Anwendung, im Rahmen derer JAKSCHE („Auftragnehmer, Verkäufer“) Güter und/oder Dienstleistungen von Dritten (nachfolgend „Lieferant, Sublieferant, Zulieferer“ genannt) bezieht oder diesen liefert („Kunde, Käufer“). Die Zahlungs- und Lieferbedingungen gelten daher für sämtliche Verträge mit anderen Unternehmen und/oder Konzerngruppen, deren Beteiligungsunternehmen oder Zweigniederlassungen der genannten Lieferanten und Käufer.
- Sofern nichts anderes vereinbart wurde, finden die allgemeinen Geschäftsbedingungen oder andere Bedingungen des Lieferanten oder Kunden keine Anwendung.
- Für die Anwendung dieser Geschäftsbedingungen werden unter Vertrag die schriftlich getroffenen Vereinbarungen zwischen Jaksche und dem Lieferanten oder Kunden in Bezug auf die Abnahme oder Lieferung von Gütern und/oder Dienstleistungen verstanden.
- Sofern nichts anderes festgelegt wurde, umfasst die Nennung von „Gütern“ auch „Dienstleistungen“.
- Wenn ein Vertrag oder diese Geschäftsbedingungen in mehr als einer Sprache verfasst werden, hat die deutsche Version Vorrang, falls bezüglich der Interpretation der Bedingungen eine Uneinigkeit entsteht..

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

- Den Vertragsbeziehungen zwischen Jaksche und ihren Kunden oder Lieferanten liegen ausschließlich diese AGB zugrunde. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Kunden/Lieferanten wird hiermit widersprochen. Solche entgegenstehenden Bedingungen gelten nur dann, wenn sie im Einzelfall mit dem Kunden/Lieferanten ausdrücklich schriftlich vereinbart und von Jaksche ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
- Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen Jaksche und dem Kunden/Lieferanten zwecks Ausführung des Auftrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn beide Parteien einen Vertrag unterzeichnet haben oder sobald Jaksche ein Angebot des Lieferanten mit einem schriftlichen Auftrag bestätigt oder, wenn es sich um Abrufverträge handelt, zu dem Zeitpunkt, zu dem Jaksche einen Bestellauftrag für eine (Teil-)Lieferung erteilt.
- Technische Leistungsbeschreibungen oder Teile-Leistungsverzeichnisse (TLVs) gelten als fixer Vertragsbestandteil, ebenso gesondert vereinbarte Geheimhaltungsverpflichtungen, Prüfungs- und Verpackungsvorschriften sowie Auditrichtlinien.. Der Kunde ist verpflichtet, gemeinsam mit Jaksche je Produkt eine möglichst umfassende TLV zu erstellen. Jede Abweichung davon bedarf einer zusätzlichen schriftlichen Vereinbarung mit dem Kunden/Lieferanten
- Wenn der Lieferant oder der Kunde Leistungen erbringt oder diesbezügliche Vorbereitungen trifft, bevor ein rechtsgültiger Vertrag gemäß den Bestimmungen in § 2 Ziffer 1 zustande gekommen ist, erfolgen diese Handlungen auf eigene Rechnung und Gefahr des Lieferanten.
- Jeder Vertragsänderung bedarf einer neuerlichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.
- Wenn Jaksche für die Vertragserfüllung bestimmte vom Kunden genehmigte Spezifikationen, technische Informationen, Entwürfe, Anweisungen, Fertigungs- und Anwendungstechniken, Schablonen, Formen, Modelle, Layouts und/oder Skizzen zur Verfügung stellt, sind diese ebenfalls Bestandteil des Vertrages.
- Der Lieferant als auch der Kunde sind verpflichtet, Jaksche auf die Nichteignung oder Unzulänglichkeiten von durch oder im Namen von Jaksche vorgeschlagenen, zur Verfügung gestellten und/oder vorgeschriebenen Gütern oder Informationen, die in § 2 Ziffer 7 genannt werden, hinzuweisen, sofern der Lieferant davon weiß oder redlicherweise davon wissen müsste.

§ 3 Vertragsschluss, Vertragsinhalt

- Verträge mit Jaksche kommen grundsätzlich erst mit schriftlichen Auftragsbestätigung oder –erteilung durch Jaksche zustande. Vorausgehende Angebote und sonstige Erklärungen seitens Jaksche sind freibleibend und gelten lediglich als Aufforderung zur Abgabe von Aufträgen oder Bestellungen.
- Ein Auftrag gilt dann als angenommen, wenn von Seiten Jaksche eine schriftliche Auftragsbestätigung erfolgt. Jaksche ist jedoch im Einzelfall auch berechtigt, eine mündliche oder konkludente Vertragsannahme gelten zu lassen.
- Alle Aufträge werden nur zu bestimmten Lieferterminen, Mengen, Artikeln und Qualitäten abgeschlossen. Hieran sind beide Parteien gebunden.
- Blockaufträge sind in beiderseitigem Einverständnis zulässig.
- Umdispositionen im Rahmen des erteilten Auftrages sind nur in beiderseitigem Einverständnis zulässig. Eine Streichung von Aufträgen wird seitens des Kunden tunlichst vermieden.
- Nimmt der Vertragspartner abweichend von § 3 Ziffer 5, eine gänzliche oder teilweise Streichung von Aufträgen vor oder kommt es zu einer vorzeitigen Vertragsbeendigung durch den Kunden, ist Jaksche berechtigt, alle bisher angefallenen Kosten und Folgekosten einschließlich Lagerungskosten dem Kunden unverzüglich in Rechnung zu stellen.

§ 4 Preise, Zahlungen, Verzug

- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind die Preise und Tarife von Jaksche in Euro angegeben, verstehen sich ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer, und gelten ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch exklusive Fracht, Verpackung, Überführung, Versicherung, Zollabgaben, Abgaben für die Entsorgung von Verpackung und der gesetzlichen Umsatzsteuer darauf; diese Kosten, Zölle und Steuern trägt mangels besonderer Vereinbarung der Kunde.
- Die vereinbarten Preise und Tarife sind grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Vertrags festgelegt.
- Alle Kalkulationen und Preisangaben sind von Jaksche grundsätzlich auf die vom Kunden angegebenen Stückzahlen und deren komplette Abnahme entsprechend der Laufzeit des Vertrages ausgelegt. Kommt der Kunde seiner gesamten Abnahmeverpflichtung laut der Auftragsbestätigung nicht oder nur teilweise nach, dann ist Jaksche als Auftragnehmer berechtigt, Preis erhöhungen dem Kunden ab dem Zeitpunkt des geänderten Auftragsumfangs und/oder Laufzeit des Vertrages in Rechnung zu stellen. Abweichungen bis maximal +/- 20% von der vereinbarten Stückzahl und Laufzeit bleiben jedoch ohne Folgen.
- Materialpreiserhöhungen bei Harzen und ähnlichen Verstärkungsmaterialien von über 4%-Punkten werden durch Jaksche an den Kunden am Jahresende in Rechnung gestellt. Metallpreise orientieren sich an den Indizes für Edelmetalle im Börsehandel zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Jaksche als Auftragnehmer kann eine Preisänderung zur Gänze an den Kunden weitergeben, wenn es während der Laufzeit dieses Vertrags zu irgendeinem Zeitpunkt die Metallpreiskomponenten der betreffenden Produkte um 10 % oder mehr steigen bzw. sinken. Eventuelle Erhöhungen in Bezug auf Löhne, Energie, Maschinen und sonstige Kosten werden während der Laufzeit des Vertrags nicht an den Kunden weitergegeben.
- Der Kunde informiert Jaksche als Auftragnehmer schriftlich mindestens 6 Monate vor der Einstellung von Serienaufträgen. Durch konstruktive Änderungen und/oder Einstellung der Lieferaufträge durch den Kunden werden nicht mehr verwertbare Materialbestände vom Kunden zu den aktuellen Einkaufspreisen abgelöst bzw. übernommen, soweit diese Bestände auf Bestellungen oder Produktionsfreigaben beruhen.
- Bei Aufträgen in mehreren Einheiten ist Jaksche berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen. Die Rechnung wird zum Tage der Lieferung bzw. Bereitstellung ausgestellt. Ein Hinusschieben der Fälligkeit (Valutierung) ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- Die an Kunden ausgestellten Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2% Skonto, spätestens 30 Tage netto ohne Abzug, jeweils ab Rechnungsdatum spesenfrei zu bezahlen. Abweichungen hiervon müssen schriftlich vereinbart werden. Bei Teilrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig.
- Jaksche stellt Rechnungen für Werkzeug-, Modelle- und Schablonenbau mit 40% als Teilzahlung zum Zeitpunkt der schriftlichen Auftragsvergabe und zu 60% unverzüglich nach Fertigstellung aus. Die Zahlung des kompletten Zahlungsbetrages hat spätestens 14 Tage nach Gutbefund und schriftlicher Freigabe durch den Kunden zu erfolgen. Die

Frist für den Gutbefund und die schriftliche Freigabe durch den Kunden beträgt 8 Tage ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Güter (inklusive der Prototypen). Auf Werkzeug-, Modelle- und Schablonenbau wird kein Skonto gewährt.

- Für Werksleistungen durch Jaksche als Auftragnehmer werden die bei der Beendigung der Leistung geltenden Stundensätze und Materialpreise in Rechnung gestellt. Reise- und Wartezeiten sind Arbeitszeiten, Überstunden-, Nacht- Sonn- und Feiertagsarbeiten werden gesondert in Rechnung gestellt. Sonderleistungen in Form von Planung, Entwicklung, Consulting und Engineering bedürfen einer gesonderten Vereinbarung von Verrechnungspreisen zwischen Jaksche und dem Kunden.
- Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Bezahlung von Lieferantenrechnungen durch Jaksche innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Erhalt der Rechnung, sofern die Erfüllung des Vertrags abgeschlossen ist und von Jaksche akzeptiert wurde.
- Maßgebend für den Tag der Abfertigung der Zahlung ist der Postabgangsstempel, bei Banküberweisungen gilt der Vortrag der Gutschrift der Bank des Verkäufers als Tag der Abfertigung der Zahlung.
- Rechnungen müssen vertragsgemäß erstellt werden und in jedem Fall die folgenden Informationen enthalten:
 - die Nummer des Vertrags / der Bestellung von Jaksche;
 - den (Handels-)Namen, die (Rechnungs-)Anschrift und die Bank- und/oder Girokonto-Verbindung des Lieferanten;
 - die Artikelnummer und die Beschreibung(en) der gelieferten Güter;
 - das Datum der Lieferung der in der Rechnung genannten Güter;
 - die übergebenen/abgelieferten Anzahlen pro Artikelart und/oder die erbrachten Dienstleistungen und / oder eine Übersicht der Arbeit, aus der ersichtlich ist, welches Personal an welchen Tagen, zu welchem Tarif und wie viele Stunden pro Tag für die Dienstleistungen eingesetzt wurde;
 - den Preis/die Preise pro Einheit und/oder den Preis für die erbrachten Dienstleistungen; die Umsatzsteuer;
 - eventuelle Nachlässe.
- Wenn die Rechnung nicht die Informationen gemäß den Bestimmungen in Ziffer 12 enthält, wird diese zurückgesendet, um geändert zu werden, bevor die Zahlung durch Jaksche erfolgen kann.
- Wenn der Lieferant einer der Verpflichtungen aufgrund des Vertrags nicht nachkommt, ist Jaksche berechtigt, seine Zahlungsverpflichtung auszusetzen. Ein Aussetzen der Zahlungsverpflichtung durch Jaksche verleiht dem Lieferant nicht das Recht, seine Lieferverpflichtungen auszusetzen.
- Jaksche ist berechtigt, den Rechnungsbetrag mit Beträgen zu verrechnen, die der Lieferant schuldet.
- Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur Zahlungshalber nach gesonderter Vereinbarung unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontospesen angenommen.
- Zahlungen an Jaksche sind ohne Rücksicht auf gegenteilige Widmung stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Spesen zu verwenden.
- Gegen die Ansprüche von Jaksche kann der Kunde/Lieferant nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderungen des Kunden/Lieferanten schriftlich durch Jaksche anerkannt wurden, unbestritten oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt und zugespochen worden ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde/Lieferant nur insoweit geltend machen, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- Vor vollständiger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Zinsen und Spesen ist Jaksche zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet. Nach Ablauf des Zahlungsziels tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, kann Jaksche dem Kunden eine Nachfrist von 10 Tagen setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist Jaksche als Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Außerdem ist der Verkäufer berechtigt, ab dem Eintritt des Zahlungsverzugs Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich ferner, die Kosten des Inkassobüros sowie sämtliche Vor- und außergerichtliche Eintreibungskosten zu bezahlen und erklärt sich damit einverstanden, dass bei Zahlungsverzug Zinsen bis zum Klagsbetrag kapitalisiert und Inkassospesen dem Kapital hinzugerechnet werden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt davon unberührt und ist daher nicht ausgeschlossen.
- Werden Jaksche nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage stellen, ist der Verkäufer berechtigt, vor der weiteren Ausführung des Auftrags volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist für die volle Zahlung oder Sicherheitsleistung vom Vertrag zurückzutreten. Es wird vermutet, dass die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage gestellt ist, wenn u.a. gegen ihn nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn gerichtliche oder außergerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet worden sind oder werden. Ist im Fall von Satz 1 die Lieferung bereits erfolgt, wird der gesamte Kaufpreis sofort zur Zahlung fällig.

§ 5 Entwicklung von Werkzeugen, Prototypenbau

- Für die Herstellung und Entwicklung von Modellen, Beschnide-Schablonen, Produktformen („Werkzeuge“) und nachfolgendem Prototypenbau werden zwischen dem Kunden und Jaksche als Auftragnehmer gesonderte schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen („Entwicklungsvertrag“).
- Falls nichts anderes vereinbart wurde, ist Jaksche für die konstruktive Ausarbeitung der Werkzeugaufträge sowie deren Detaillösungen, die Erstellung der technischen Dokumentationen, Zeichnungen, Stücklisten etc. und der daraus folgenden Prototypen und Serienteile verantwortlich. Die erforderlichen Tests werden gemeinsam mit dem Kunden durchgeführt und ausgewertet. Der Kunde nimmt an der Entwicklung der Werkzeuge im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützend teil.
- Jaksche ist verpflichtet entsprechende fehlende Zeichnungen und Konstruktionsdaten unverzüglich über den Kunden (dessen Konstruktionsabteilung) abzufragen. Bei der Erstbemusterung ist vorab zwingend die Qualitätssicherung des Kunden zu informieren. Sollten Änderungen in die Entwicklung der Werkzeuge und Prototypen einfließen, die den Angebotspreis von Jaksche oder die vorgegebene Terminschiene negativ verändern würden, hat Jaksche unverzüglich diese Kosten oder Mehrpreise, oder die geänderten Termine zu begründen und darf erst nach ausdrücklicher Freigabe durch den Kunden diese Änderungen einbringen und verrechnen.
- Jaksche bezieht die komplette Konstruktion und auch die Funktionsgarantie für die einzelnen Baugruppen in das Angebot mit ein. Für spätere Änderungen im Lieferumfang oder in der Lieferaufmachung, die nicht auf Funktionsmängeln beruhen, ist der Kunde verantwortlich. Vom Kunden werden folglich Mehrkosten oder höhere Teilpreise für die diesbezüglichen Änderungen übernommen.
- Für die Verrechnung und Ausstellung von Rechnungen gilt § 4.8.
- Die Werkzeuge sind ausschließlich Eigentum des Kunden. Die Übergabe des Werkzeugs an den Kunden wird dadurch ersetzt, dass der Kunde das Werkzeug der Firma Jaksche leihweise zur Verfügung stellt. Ab dem Zeitpunkt der Modellherstellung ist Jaksche nach Ablauf von 8 Wochen berechtigt, Gebühren für Lagerung und/oder Entsorgung zu verrechnen.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet auf Verlangen des Kunden das Werkzeug jederzeit an den Kunden herauszugeben. Zurückbehaltungsrechte an dem Werkzeug, Einreden oder Einwendungen gegen die Herausgabe der Werkzeuge stehen dem Auftragnehmer nicht zu.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Werkzeug stets die erforderliche Sorgfalt und Pflege zukommen zu lassen und die Werkzeuge ausschließlich für Herstellung der Teile des Kunden zu verwenden.
- Für die Entwicklung der Werkzeuge und Prototypen gelten ansonsten alle Bestimmungen der hierin festgehaltenen AGB sinngemäß.

§ 6 Lieferung

- Die Lieferung oder Versand der Waren erfolgt generell ab Werk, stets auf Kosten und Gefahr des Kunden. Der Kunde kann den Frachtführer bestimmen. Die Lieferfrist für den Kunden stellt eine ungefähre Richtlinie dar und beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch Jaksche sowie dem Erhalt aller vom Kunden zu leistenden Anzahlungen und/oder beizustellenden Unterlagen zu laufen. Fixgeschäfte werden nicht getätigt.
- Für die Lieferung durch den Lieferanten wird ein bestimmter Liefertermin vereinbart. Der vereinbarte Lieferzeitpunkt mit dem Lieferanten ist ein äußerster Termin. Eine nicht erfolgte oder nicht rechtzeitig erfolgte Lieferung berechtigt Jaksche sämtliche entstandenen Folgekosten unverzüglich und in voller Höhe dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.
- Bei Teillieferungen gilt jede Lieferung als selbständige Leistung. Teil- oder Vorlieferungen sind in zumutbarem Umfang nach gesonderter Vereinbarung der zu verrechnenden

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Logistik- und Transportkosten zulässig. Jaksche ist jederzeit dazu berechtigt, den Umfang und/oder die Zusammensetzung bzw. Eigenschaften der zu liefernden Güter in Rücksprache mit dem Lieferanten zu ändern. Der Lieferant wird Jaksche über eventuelle Folgen für die Qualität, die Lieferfristen und Vergütungen informieren, wobei als Ausgangspunkt gilt, dass die Vergütung im Falle einer Verringerung/Erhöhung des Umfangs der zu liefernden Güter im Verhältnis dazu auf der Grundlage des ursprünglichen Vertrags verringert bzw. erhöht wird.

4. Jaksche ist gegenüber dem Lieferanten berechtigt, den Versand und/oder die Lieferung von Gütern zu verschieben bzw. zu unterbrechen. Der Lieferant wird die Güter in diesem Fall auf eigene Kosten und Gefahr ordentlich verpackt und sichtbar getrennt aufbewahren, absichern und versichern.
5. Der Liefertermin wird angemessen hinaus geschoben im Falle von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse und Hindernisse höherer Gewalt, die außerhalb des Willens und Einflussbereiches der Firma Jaksche liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung der Güter von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Sub- oder Zulieferanten eintreten. Jaksche wird dem Kunden solche Umstände umgehend mitteilen. Nach Ablauf einer Frist von 5 Wochen kann der Kunde dem Verkäufer schriftlich eine Nachfrist von 2 Wochen setzen mit der Mitteilung, dass er nach deren Ablauf vom Vertrag zurücktreten wird. Dauern die Hindernisse bis zum Ablauf der Nachfrist fort, kann der Kunde unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen vom Vertrag zurücktreten.
6. Falls die Absendung von versandbereiten Gütern ohne das Verschulden von Jaksche hinausgeschoben wird, kann Jaksche die Lagerung der Güter auf Kosten des Kunden vornehmen, wodurch die Lieferung als erbracht gilt. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen nach § 4 erfahren dadurch keine Änderung.
7. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, einen Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.
8. Der Kunde kann nach Überschreitung eines Liefertermins den Verkäufer schriftlich innerhalb von 7 Tagen auffordern, binnen einer Frist von vier Wochen zu liefern. Bei versandfertigen Gütern gilt anstelle der Frist von vier Wochen eine Frist von fünf Werktagen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist hat der Verkäufer nachstehend nach Ziffer 10 und 11.
9. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und/oder Rücktritt vom Vertrag wird für den Fall des Lieferverzuges ausgeschlossen.
10. Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Verzug auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung oder auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, sowie wenn für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Bei einer fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit die Haftung nicht auf einer Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit beruht. Sofern der Lieferverzug lediglich auf einer schuldhaften Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht beruht, ist der Kunde unter Ausschluss weiterer Ersatzansprüche berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, maximal jedoch 15% des Lieferwertes zu verlangen. Über die Regelung in dieser Ziffer 10 hinaus haftet der Verkäufer nicht für Verzug.
11. Sämtliche Punkte des § 6 Lieferung gelten im Übrigen auch für die geschäftlichen Beziehungen zwischen Jaksche und eventuellen Lieferanten/Untierlieferanten.

§ 7 Gefahrenübergang

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk" vereinbart. Der Gefahrenübergang auf den Kunden erfolgt bei Versandbereitschaft und Bereitstellung der Lieferung zur Verladung. Die Gefahr geht auch bei freitragender Lieferung auf den Kunden über, wenn die Lieferung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist.
2. Der Versand erfolgt unversichert und auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Lieferung durch den Verkäufer gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 8 Verpackung und Transport

1. Die Güter werden von den Lieferanten/Sublieferanten ordentlich verpackt, geschützt und transportiert, sodass diese in gutem Zustand, mit den vereinbarten Einheiten, Anzahlen und Abmessungen geliefert und auf sichere Weise ausgeladen werden können. Der Lieferant ist für die Einhaltung der nationalen, internationalen und supranationalen Vorschriften in Bezug auf die Verpackung und den Transport verantwortlich.
2. Sofern Jaksche diesbezüglich keine vorherige schriftliche Zustimmung erteilt hat, ist ein Zuschlag für die Verpackung nicht erlaubt.
3. Wenn sich der Lieferant in Bezug auf die Verpackungen nicht an die Verpflichtungen entsprechend der Beschreibung in diesem Artikel hält, ist Jaksche berechtigt, die betreffenden Güter nicht entgegenzunehmen. Eventuelle von Jaksche oder im Namen von Jaksche unterzeichnete Empfangsbestätigungen, die bestätigen, dass die Güter empfangen wurden, ändern nichts an den vorgenannten Pflichten des Lieferanten.
4. Jaksche kann von dem Lieferanten jederzeit verlangen, Verpackungsmaterialien auf Kosten des Lieferanten zurückzunehmen. Der Lieferant ist in dem Fall auf eigene Kosten und Gefahr für die Verarbeitung und Vernichtung der Verpackungsmaterialien verantwortlich.
5. Geliehene Verpackungen werden auf Gefahr und Risiko des Lieferanten zurückgeschickt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

1. Die Güter bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, insbesondere der Saldoforderung einschließlich Nebenansprüchen wie Zinsen und Betriebskosten, im Eigentum der Firma Jaksche (Verlängerter Eigentumsvorbehalt).
2. Nach Erhalt des kompletten Zahlungseinganges sei es für Fertigteile, Werkzeuge oder Prototypen gehen diese automatisch in den Besitz des Kunden über. Anderenfalls bleiben die Güter bis zum Ausgleich aller Forderungen, die Jaksche aus seiner laufenden Geschäftsbeziehung gegenüber dem Kunden hat, einschließlich Nebenforderungen und Schadensersatzansprüchen im Eigentum von Jaksche. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen oder anerkannt wird.
3. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für Jaksche. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebrauchlichen Umfang zu versichern. Der Kunde tritt hiermit seine Versicherungs- oder Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzpflichtige zustehen, in Höhe des Rechnungswertes an den Verkäufer ab, der die Abtretung annimmt.
4. Die Begründung von dinglichen Sicherheiten an der Vorbehaltsware bedarf der Zustimmung von Jaksche.
5. Bei Eingriffen von Gläubigern des Kunden, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes, hat der Kunde den Verkäufer sofort schriftlich zu benachrichtigen sowie die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs insbesondere von Interventionsprozessen zu tragen, wenn sie nicht von der Gegenpartei erlangt werden können.
6. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes ohne schriftliche Zustimmung von Jaksche unzulässig. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt, solange er seinen Zahlungspflichten dem Verkäufer gegenüber nachkommt.
7. Der Kunde verpflichtet sich, dem Zweitverwerber den bestehenden Eigentumsvorbehalt mitzuteilen (weitergeleiteter Eigentumsvorbehalt) ohne mit ihm seinerseits einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren (nachgeschalteter Eigentumsvorbehalt), ohne dass dadurch das vorbehaltsfreie Eigentum auf den Kunden übergeht.
8. Veräußert der Kunde die gelieferte Ware trotz Eigentumsvorbehalt, so tritt er hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsbeziehung die ihm aus der Veräußerung entstandenen Forderungen gegen seinen Abnehmer oder Dritten mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Die Abtretung wird auf die Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware beschränkt. Bis auf Widerruf durch den Verkäufer ist er jedoch berechtigt und verpflichtet, die Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Kunde die Abtretung seinem Abnehmer offen legt, die Abtretung der Forderung zum Zeitpunkt der Entstehung in seinen Büchern vermerkt und dem Verkäufer alle zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte gibt und die dazugehörigen Unterlagen aushängigt. Der Kunde bevollmächtigt hiermit den Verkäufer, seine Abnehmer selbst von der Abtretung zu unterrichten.
9. Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Kunden wird stets für den Verkäufer vorgenommen, ohne dass dem Verkäufer hieraus Verpflichtungen entstehen. Wird die gelieferte Ware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Ge-

genständen be- oder verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware (Faktura-Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zum Wert der neuen Sache oder Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung.

Im Übrigen gilt für die durch die Verarbeitung entstehende Sache dasselbe wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

10. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere wenn er seinen Zahlungs- oder Versicherungspflichten nicht nachkommt, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware zurückzunehmen. Die Rücknahme erfordert keinen Rücktritt des Verkäufers vom Vertrag; in der Rücknahme liegt kein Rücktritt des Verkäufers vom Vertrag, es sei denn, er habe dies ausdrücklich erklärt. Alle durch die Wiederinbesitznahme der Ware entstehenden Kosten trägt der Kunde. Der Verkäufer ist berechtigt, unbeschadet der Schadensersatzverpflichtung des Kunden die wieder in Besitz genommene Ware durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Der Erlös nach Abzug der Kosten wird dem Kunden auf seine Gesamtschuld angerechnet, ein etwaiger Übererlös steht dem Verkäufer zu. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 30% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.
12. Der Kunde ist verpflichtet, sobald er seine Zahlungen eingestellt hat, und zwar unverzüglich nach Bekanntgabe der Zahlungsinstellung, dem Verkäufer eine Aufstellung über die noch vorhandene Vorbehaltsware, auch soweit sie verarbeitet ist, und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsgutschriften zu übersenden.

§ 10 Prüfung, Akzeptanz

1. Jaksche hat das Recht, die Güter bei dem Lieferanten und/oder seinen Zulieferanten oder am Lieferort der Güter zu prüfen (prüfen zu lassen), und zwar sowohl vor, während und nach der Lieferung. Der Lieferant muss Jaksche hierzu angemessene Möglichkeiten bieten. Der Lieferant kann aus dem Nichterfolgen einer Prüfung weder Rechte herleiten noch wird er dadurch von irgendeiner Pflicht aufgrund des Vertrags befreit.
2. Wenn die Güter nicht für gut befunden werden oder eine Prüfung infolge des Verhaltens des Lieferanten nicht durchgeführt werden kann oder nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums abgeschlossen werden kann oder wenn eine Prüfung infolge des Verhaltens des Lieferanten erneut durchgeführt werden muss, gehen die Kosten der genannten Prüfung zulasten des Lieferanten.
3. Wenn die Güter aufgrund dieses Artikels für gut befunden werden, bedeutet das noch nicht, dass diese akzeptiert werden; ebenso wenn werden dadurch die Rechte verringert, auf die Jaksche aufgrund dieses Vertrags Anspruch erheben kann. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird Jaksche die Güter innerhalb von zwei Wochen nach der Lieferung akzeptieren, sofern diese vollständig vertragsgemäß geliefert wurden. Wenn Jaksche nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Lieferung reagiert, wird davon ausgegangen, dass diese akzeptiert wurden.
4. Die Unterzeichnung irgendeines Dokuments durch Jaksche um den Erhalt der Güter zu quittieren, ist nicht mit einer Akzeptanz gleichzusetzen.
5. Werden die gelieferten Güter nicht für gut befunden, finden die Bestimmungen des § 11 und 12 Anwendung.

§ 11 Geistiges Eigentum

1. Der Kunde sowie jeder Lieferant inklusive Sublieferant garantiert, dass die gelieferten Güter und die dazugehörige Dokumentation sowie deren Nutzung durch Jaksche gemäß dem Vertrag keine Rechte, darunter auch (geistige) Eigentumsrechte, eines Dritten verletzt. Der Kunde und der Lieferant (Sublieferant) schützen Jaksche vor allen Folgen aufgrund von Forderungen von Dritten aufgrund von vermeintlichen oder nicht vermeintlichen Verletzungen der auf gelieferten Gütern und der dazugehörigen Dokumentation begründeten geistigen Eigentumsrechte.
2. Alle (geistigen) Eigentumsrechte von Hilfsmitteln, wie Materialien, Zeichnungen, Modelle, Anleitungen, Spezifikationen, Apparatur, Software, Werkzeuge, Schablonen, und sonstigen Mitteln, die Jaksche vom Kunden erhalten hat, bleiben beim Kunden und/oder deren Lizenzgebern. Jaksche darf die Hilfsmittel nur für die und im Rahmen der Lieferung von Gütern an Kunden benutzen.
3. Wenn Jaksche mit einer exklusiven Entwicklung für den Kunden beauftragt ist, wird Jaksche alle geistigen Eigentumsrechte bezüglich dieser exklusiven Entwicklung bedingungslos auf den Kunden übertragen.
4. Sollten im Rahmen gemeinsamer Entwicklung technische Lösungen erarbeitet werden, die zu Schutzrechten führen, wird Jaksche in Abstimmung mit dem Kunden die technische Verwertung festlegen und in einzelnen Verträgen regeln.
5. Jaksche verpflichtet sich, alle technischen und wirtschaftlichen Informationen über Entwicklungen vertraulich und mit Stillschweigen zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Davon ausgenommen sind technische Informationen, soweit sie für Jaksche und Sublieferanten von Einzelkomponenten notwendig sind.
6. Die Exklusivregelung endet mit einer Frist von 12 Monaten nachdem die Teile für den Kunden nicht mehr in Serierütern, also nur noch für den Eigenbedarf, eingesetzt werden.

§ 12 Gewährleistung - Garantie

1. Für handelsübliche sowie für die von den ÖNORMEN oder DIN tolerierte Abweichungen von Maß, Gewicht und Qualität leistet Jaksche keine Gewähr. Ebenso wird bezüglich der Zeichnungen keine Gewähr für geringfügige Änderungen in den Toleranzgrenzen seitens Jaksche übernommen.
2. Soweit die Güter innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 2 Jahren gemäß § 1167 ABGB in Verbindung mit §§ 922 - 933 ABGB einen Sach- oder Rechtsmangel (im Folgenden: "Mangel") aufweist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs/Übergabe der Güter vorlag bzw bei Rechtsmängeln ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den Kunden, hat der Kunde nach Wahl des Verkäufers Anspruch auf Nacherfüllung durch Verbesserung oder Austausch.
3. Schlägt die Nacherfüllung nach vorstehend Ziffer 2 fehl, weil Verbesserung oder Austausch der Güter unmöglich oder unwirtschaftlich sind, dem Verkäufer einen unverhältnismäßig hohen Aufwand oder hohe Kosten verursachen würde, der Verkäufer die Verbesserung oder Austausch verweigert oder dem nicht in angemessener Frist nachkommt, Verbesserung oder Austausch für den Kunden mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wäre, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten (Kaufpreiserstattung und Rückgabe der Güter) oder Preisminderung verlangen. Ein Rücktritt vom Vertrag ist bei einer unerheblichen Abweichung von vereinbarten Beschaffenheit oder unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Ware ausgeschlossen.
4. Die gelieferten Güter gelten bei Übergabe/Übernahme als mangelhaft, wenn der Mangel innerhalb von 6 Monaten ab dem Gefahrenübergang infolge einer vor diesem Zeitpunkt liegenden Ursache aufgetreten ist. Tritt der Mangel nach Ablauf der 6 Monate, aber vor Ablauf der 2- Jahresfrist auf, ist die Vermutung des Vorliegens eines Mangels durch den Kunden (Käufer) zu beweisen (§ 924 ABGB).
5. In allen Fällen gesetzlicher oder vertraglicher Gewährleistung (Garantie) hat der Kunde die Güter unverzüglich nach Übernahme und sonstige Leistungen auf Mängel zu untersuchen. Alle Mängel, inklusive Oberflächenfehler sowie Mängel aufgrund von Transport- und Lieferschäden sind innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware, sowie versteckte Mängel innerhalb von 8 Tagen nach Kenntnis schriftlich unter genauer Spezifikation des Mangels zu rügen, da ansonsten alle Ansprüche des Kunden aus diesen Mangel erloschen sind. Sonstige Ansprüche und/oder Mängelfolgen, insbesondere Haftung für Folgeschäden ist in jedem Fall ausgeschlossen. Beanstandete Ware hat der Kunde an Jaksche auf dessen Kosten (Versand-, Verpackungs- und (De)Montagekosten) zu übersenden.
6. Für die einwandfreie Funktionsfähigkeit der Güter, deren Komponenten nicht ausschließlich von Jaksche mitgeliefert wurden, wird nur dann Gewähr geleistet, wenn sich Jaksche, ungeachtet der Beistellung von Komponenten, durch den Kunden oder durch Dritte zur Herstellung der gesamten Produktion oder Serie verpflichtet hat und die fehlerhafte Funktion nicht auf unrichtigen bzw unvollständigen Angaben des Kunden beruht.
7. Für Materialmängel haftet Jaksche nur insoweit und nur in dem Rahmen, in dem ein all-fälliger Zu/Vorlieferant haftet. Die Haftung von Jaksche beschränkt sich in diesem Falle auf die Abtretung der Ansprüche gegen den Vor/Zulieferanten an den Kunden.
8. Bei Wiederverkäufen haftet Jaksche nur im Rahmen der Haftung des Vorlieferanten. Jaksche übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Schäden und Ansprüche, die daraus resultieren, dass der Kunde die mangelhaften Güter und Waren weiterverarbeitet und/oder weiterverkauft hat.
9. Für Schäden infolge gebrauchsbedingter Abnutzung, mangelhafter Wartung, unrichtiger Benutzung oder außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegender Umstände übernimmt Jaksche keine Gewähr oder Haftung.
10. Natürlicher Verschleiß und Beschädigungen, die auf unsachgemäße Behandlung und Lagerung zurückzuführen sind, sind von der Mängelhaftung gänzlich ausgeschlossen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

11. Unerhebliche, technisch nicht vermeidbare Abweichung der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Dessins sowie handelsübliche Abweichungen begründen keine Gewährleistungspflicht.
12. Kommt der Kunde der Verpflichtung zur gemeinsamen Erstellung einer Technischen Leistungsbeschreibung (TLV) nach § 2.4 nicht oder nur unzureichend nach, ist eine Gewährleistung und Haftung durch Jaksche ausgeschlossen.
13. Eine eigenmächtige Mängelbehebung durch den Kunden innerhalb der Gewährleistungsfrist kann nur nach Bekanntgabe der dadurch entstehenden Kosten und mit schriftlicher Zustimmung der Firma Jaksche vor der Verbesserung erfolgen, ansonsten sind alle Ansprüche gegen Jaksche ausgeschlossen.
14. Solange der Kunde mit einer ihm obliegenden Leistung in Verzug ist, wird Jaksche nicht zur Mängelbehebung verpflichtet. Dies trifft nur dann zu, wenn die Nachbesserungsarbeiten oder Ersatzleistungen der Firma Jaksche durch eigenmächtig veranlasste Verbesserungsarbeiten des Kunden erschwert werden.
15. Die Haftung im Sinne der vorstehenden Bedingungen gilt nur gegenüber dem Kunden und damit ersten Erwerber. Bei Weiterveräußerung der gelieferten Güter oder der verkauften Teile, erfassen alle Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche. Wird eine Lieferung aufgrund von Angaben, Zeichnungen und Modellen des Kunden angefertigt, so trägt der Kunde die gesamte Verantwortung für alle Schäden und Rechtsnachteile, die der Firma Jaksche aus der Anfertigung der Güter entstehen können. Dies gilt insbesondere auch in patentrechtlicher Hinsicht. In solchen Fällen erstreckt sich die Haftung nur darauf, dass die Herstellung der Fertigteile und Güter nach den Angaben des Kunden ausgeführt wurde.
16. Jede davon abweichende Vereinbarung, insbesondere die Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist sowie eine gesonderte Garantie betreffend Ersatzteilversorgung nach Auslaufen einer Serie bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem Kunden (Haftung für Mängel – Warranty Agreement).
17. Rückgriffsansprüche des Kunden/Käufers gegen Jaksche als Lieferant und Verkäufer bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
18. Mängelansprüche verjähren in 2 Jahren ab Gefahrübergang, soweit nicht wegen des Rückgriffsanspruchs gem. § 933b ABGB eine längere Verjährungsfrist zwingend ist. Im Falle der Mängelbehebung tritt keine Verlängerung der bedungenen Gewährleistungspflicht ein.

§ 13 Schadens- und Aufwendungsersatz

1. Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 933a ABGB sofern der Kunde/Käufer Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche (künftig: "Schadenersatzansprüche") geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers, wenn der Verkäufer schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. In Bezug auf die Schadenersatzhaftung gelten die § 12 Ziffer 2 und Ziffer 3 analog.
2. Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Sach-, Personen- und Vermögensschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind ausgeschlossen. Bei der Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Monate, Inbetriebnahme und Benutzung oder der behördlichen Zulassungsbewilligungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen sind vollinhaltlich allfälligen Abnehmern zu überbinden mit der Verpflichtung zur weiteren Überbringung.
3. Soweit die Schadenersatzhaftung des Verkäufers ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung seiner Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 14 Geheimhaltung

1. Der Lieferant, der Kunde als auch Jaksche verpflichten sich zur Geheimhaltung sämtlicher direkt oder indirekt von Kunden oder Jaksche erhaltenen Informationen; dazu gehören unter anderem die Existenz, die Art und der Inhalt des Vertrags. Der Lieferant/Sublieferant und als auch Jaksche dürfen die der Geheimhaltungsverpflichtung unterliegende Informationen und Unterlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung weder vervielfältigen, noch Dritten gegenüber veröffentlichen oder sonst wie zugänglich machen.
2. Der Lieferant als auch der Kunde werden vertrauliche Informationen nur für die Vertragserfüllung verwenden.
3. Diese Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte des Kunden oder Lieferanten, ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Der Lieferant wird sein Personal und Dritte, die er an der Erfüllung des Vertrags beteiligt, ebenfalls zu dieser Geheimhaltung verpflichten, indem sie diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen auferlegen, soweit diese nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages dazu angehalten sind.
4. Wenn der Vertrag endet, werden die dem Lieferanten von Jaksche oder vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten und Informationen nach Wahl des Kunden auf erste Aufforderung vernichtet oder auf eine andere vereinbarte Weise zurückgeschickt, wobei die Kosten der Vernichtung beziehungsweise des Zurückschickens zwischen dem Kunden und Jaksche als Auftragnehmer 1:1 geteilt werden.
5. Wenn der Kunde, der Lieferant, deren Personal oder Dritte, die für diese Vertragspartner arbeiten, gegen die Bestimmungen in diesem Artikel verstoßen, ist der Lieferant unverzüglich und ohne gerichtliche Intervention – zur Entrichtung einer unmittelbaren fälligen Geldstrafe in Höhe von € 10.000,- pro Verstoß verpflichtet. Diese Bestimmung lässt das Recht von Jaksche auf Ersatz des tatsächlich erlittenen Schaden unberührt. Sollte die Schadenssumme für Jaksche nachgewiesen höher liegen, so ist diese nachgewiesene Summe vom Lieferanten/Kunden zu entrichten.
6. Werden im Rahmen einer vertraulichen Zusammenarbeit vom Kunden oder Lieferanten an Jaksche vertrauliche Informationen, Angebotskalkulationen, Unterlagen, Kenntnisse und Datenträger zugänglich gemacht, dann stellen diese Unterlagen und Informationen fremdes Eigentum dar und müssen als solches kenntlich gemacht werden.
7. Hiermit verpflichten sich der Kunde und Lieferant, alle Informationen, wie technische Planungen, Daten, Verfahren, Entwicklungen, Konstruktionen, Know-how, Geschäfts- und Fertigungsmethoden sowie betriebliche und geschäftliche Vorgänge, die Jaksche im Rahmen von Vorgesprächen, der Projektbearbeitung, der Angebotsstellung bzw. der vertraglichen Abwicklung hinsichtlich der Herstellung Gütern und Werkzeugkomponenten schriftlich bzw. mündlich mitgeteilt werden, geheim zu halten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern.
8. Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich auf alle Informationen, die Sie oder einer Ihrer Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter im Rahmen der Zusammenarbeit erlangt hat oder erlangen wird, insbesondere auf Know-how, sowie Ergebnisse, die im Rahmen der Zusammenarbeit erzielt oder verwendet wurden oder werden, die Beschreibung eines Projektes, das im Rahmen der Zusammenarbeit verwirklicht werden soll, die in Aussicht genommenen Zeitpläne, Ziele und Ideen für die Ausführung eines solchen Projektes, andere, nicht öffentlich verfügbare Informationen, die der Kunde oder Lieferant im Rahmen der Zusammenarbeit mit Jaksche erlangt hat oder erlangen wird.
9. Der Kunde als auch der Lieferant werden weder Aufzeichnungen, Mustern, Zeichnungen, Modellen und/oder Layouts, die ganz oder teilweise vertrauliche Informationen enthalten, die auf Jaksche oder eines seiner verbundenen Unternehmen oder deren Geschäftspartner zurückzuführen sind, Schutz-, Urheber- oder sonstige Rechte anmelden und/oder geltend machen, noch für sich oder Dritte Gegenstände herstellen oder herstellen lassen, in denen oder bei deren Herstellung vertrauliche Informationen und/oder auf ihnen basierende Kenntnisse von Jaksche oder einem mit Jaksche verbundenen Unternehmen direkt oder indirekt, ganz oder teilweise verwendet werden.
10. Erzeugnisse, die nach von Jaksche entworfenen Unterlagen oder aufgrund von vertraulichen Angaben oder mit Werkzeugen von Jaksche nach gebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen auch in abgewandelter Form für ähnliche Funktionen weder vom Lieferanten noch vom Kunden selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
11. Unterlagen und Beistellungen aller Art, die dem Kunden oder Lieferanten durch Jaksche zur Verfügung gestellt werden, wie Muster, Zeichnungen, Kopien, Modelle, Werkzeuge und dergleichen, sind und bleiben Eigentum der Jaksche und sind nach Beendigung des Vertrages an Jaksche ohne Aufforderung kostenlos zurückzugeben.
12. Ungeachtet der vorstehenden Regelungen ist der Kunde oder Lieferant zur sofortigen Rückgabe verpflichtet, sobald ein entsprechendes Verlangen von Jaksche gestellt wird. Diese Rückgabepflichtung besteht auch dann, wenn über das Vermögen des Kunden oder Lieferanten das Ausgleichs- oder Konkursverfahren beantragt wird.
13. Von der Geheimhaltung ausgenommen sind solche Informationen,

- die nachweislich Jaksche bzw. der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder
- der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung bzw. Verschulden durch Jaksche bekannt oder allgemein zugänglich werden oder
- Jaksche nach Mitteilung von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden.
18. Die Geheimhaltungspflicht ist unbefristet. Jaksche hat das Recht bei einem Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
19. Im Fall der Verletzung einer der vorstehend festgelegten Verpflichtungen, werden Sie den tatsächlich entstandenen Schaden ersetzen.
20. Dem Kunden und Lieferanten ist bekannt, dass die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach §§ 11,12 UWG strafbar ist und mit Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten geahndet werden kann und derjenige, der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse verletzt, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens auch nach § 13 UWG verpflichtet ist.
21. Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Geheimhaltungsverpflichtung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geheimhaltungsverpflichtung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine gültige Bestimmung, die dem der unwirksamen Bestimmung zugrunde liegenden Zweck am nächsten kommt.

§ 15 Übertragung auf Dritte

1. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Jaksche ist es dem Lieferanten oder Kunden nicht gestattet, Dritten Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vertrag ergeben, zu übertragen.
2. Im Falle einer Übertragung von Rechten und Pflichten auf Dritte bleibt der Lieferant oder Kunde bezüglich der korrekten Vertragserfüllung vollständig verantwortlich und haftbar.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Der Lieferant und der Kunde sorgen dafür, dass dem Personal, das bei Jaksche arbeitet, nicht in irgendeiner Form Geld, Güter oder Dienstleistungen zugesagt, angeboten, verschafft oder gewährt werden.
2. Wenn eine oder mehrere der Bestimmungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sind oder für nichtig erklärt werden, bleiben die sonstigen Bestimmungen weiterhin uneingeschränkt gültig. Die Parteien werden sich gemeinsam in Bezug auf die Ersatz- und/oder Ergänzungsbedingungen beraten und dabei das Ziel und den Inhalt der nichtigen oder für nichtig erklärten Bestimmung so weit es geht berücksichtigen.
3. Für die gesamte Vertragsbeziehung, Angebote und Lieferungen zwischen Jaksche und dem Lieferanten oder Kunden findet gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des einheitlichen UN-Kaufrechts oder sonstigen Konventionen über das Recht des Wareneinkaufs.
4. Konflikte in Bezug auf ein von dem Lieferanten unterbreitetes Angebot, eine von ihm durchgeführte Lieferung oder Konflikte, die sich aus dem Vertrag oder dessen Erfüllung ergeben oder damit zusammenhängen, werden von dem zuständigen Richter in Österreich, Wien, geschlichtet.

Jaksche Kunststofftechnik GmbH/Jaksche Plastica Tehnika d.o.o.